

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)**

vom 24. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2020)

zum Thema:

Rückkehrquote an den allgemeinbildenden Schulen in Berlin

und **Antwort** vom 09. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24625

vom 24. August 2020

über Rückkehrquote an den allgemeinbildenden Schulen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind an allgemeinbildenden Schulen zu Beginn des neuen Schuljahres ohne Vorankündigung nicht in den Unterricht zurückgekehrt (Bitte Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach Geschlecht und Schule vor und nach den Ferien gegenüberstellen und für jede Schule einzeln auflisten. Bitte die Anzahl der Schülerinnen und Schüler angeben, von denen ein Abgang oder Wechsel bekannt ist und diese herausrechnen)

Zu 1.:

Die hier erfragten Angaben werden im Rahmen der Fehlzeiten-Statistik als unentschuldigte Fehlzeiten erfasst. Die Statistik wird für die Jahrgangsstufen 5-6 sowie die Jahrgangsstufen 7-10 an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen geführt. Der Stichtag liegt immer am Ende des ersten Schulhalbjahres.

2. Wird der Verbleib von Schülerinnen und Schülern nachverfolgt, bei denen kein Wechsel oder Abgang bekannt ist?

3. Wenn ja, wie sieht diese Nachverfolgung oder Recherche aus?

4. Wie wird das koordiniert?

5. Wird die entsprechende Anzahl gemeldet? Wenn ja, wohin und was passiert mit den Zahlen und Daten?

6. Wenn nein, warum wird dem nicht nachgegangen?

7. Gibt es eine Zusammenarbeit mit einzelnen Behörden (z.B. Polizei oder Jugendamt), wenn Schülerinnen und Schüler nicht mehr im Unterricht erscheinen, ohne dass sie sich abgemeldet haben?

8. Wenn ja, wie genau läuft diese Zusammenarbeit dann?

9. Wenn nein, warum nicht?

Zu 2. bis 9.:

In Berlin besteht ein einheitliches Verfahren zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die der Schulbesuchspflicht unterliegen, diese jedoch nicht wahrnehmen. Diese gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler, bei denen der Verdacht besteht, dass sie von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind. Dies ist in Nummer 7 Absatz 8 der „Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht)“ wie folgt festgelegt:

„Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldig dem Unterricht fern, so ist dem zuständigen Schulamt von der Schule unverzüglich eine Schulversäumnisanzeige zu übersenden. Das Verfahren ist nach weiteren fünf unentschuldigten Fehltagen im Schulhalbjahr jeweils zu wiederholen. Dies kann in vereinfachter Form erfolgen. Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein Fehltag. Über jede Schulversäumnisanzeige informiert das Schulamt das bezirkliche Jugendamt und den zuständigen schulpсихologischen Dienst und die klassenleitende Lehrkraft bzw. in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufentutorin oder der Oberstufentutor lädt die Erziehungsberechtigten zum Gespräch.“

Das Schulamt beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Schule das weitere Vorgehen, beispielsweise die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, kann sie mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 € geahndet werden. Auch die zwangsweise Zuführung durch die Polizei zur Schule kommt als weiteres Mittel der Verwaltungs-Vollstreckung in Betracht.

Die Zwangsverheiratung von Minderjährigen stellt eine Kindeswohlgefährdung dar. Bei einem begründeten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (z.B. Zwangsverheiratung), ist dies im Rahmen eines abgestimmten Verfahrens dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Sollte sich die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler noch in der Bundesrepublik aufhalten, kann das Jugendamt bei bestätigtem Verdacht auf Zwangsverheiratung die betroffenen Minderjährigen in Obhut nehmen. Wenn die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken, ist das Familiengericht zu beteiligen. Zum Schutz können betroffene Mädchen (z.B. Selbstmelderinnen) in solchen Fällen beim Träger Papatya untergebracht werden. Papatya bietet Schutz und Hilfe für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund, die aufgrund kultureller und familiärer Konflikte von zu Hause geflohen sind und von ihren Familien bedroht werden.

Sollten die Minderjährigen nach einer Zwangsverheiratung im Ausland nach Deutschland zurückkehren und das Jugendamt Kenntnis von der geschlossenen Minderjährigehe erlangen, erfolgt die weitere Prüfung nach den Vorgaben des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (u.a. Prüfung der Aufhebung der Ehe, Inobhutnahme, Einsetzen eines Vormundes, Hilfe und Unterstützung für die bzw. den betroffenen Minderjährigen).

Berlin, den 9. September 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie